

26. Juli 2024

Netzbetreiberinfo:

Eckpunktepapier Ausgangsniveau

**Eckpunktepapier zur Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für
Elektrizitäts- bzw. Gasverteilernetzbetreiber**

Die große Beschlusskammer hat am 19. Juli 2024 auf ihrer [Homepage](#) die [Konsultation](#) eines Eckpunktepapiers für die zukünftige Ausgestaltung der Ermittlung des Ausgangsniveaus veröffentlicht. Netzbetreiber können bis zum 30. August 2024 Stellung nehmen. Hintergrund des Eckpunktepapiers ist, dass die GasNEV zum 31. Dezember 2027 und die StromNEV zum 31. Dezember 2028 außer Kraft treten. In den vorgestellten Eckpunkten zur StromNEF (GBK-24-02-1#3) und zur GasNEF (GBK-24-02-2#3) geht es um die Methodik zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 5. Regulierungsperiode für alle Elektrizitäts- und Gasverteilernetze sowie die Fernleitungsnetze. Die wesentlichen Inhalte bzw. Eckpunkte sind nachfolgend aufgeführt.

Grundsätze der Kostenermittlung

Es soll weiterhin eine vergangenheitsbezogene Kostenprüfung ohne Planansätze erfolgen. Grundlage ist nach wie vor der Jahres- bzw. Tätigkeitsabschluss. Besonderheiten des Geschäftsjahres sollen weiterhin auf Kosten und Ertragsseite eliminiert werden. Demzufolge werden auch künftig zur Kostenprüfung mehrere Geschäftsjahre abgefragt. Die Netzkosten sollen wie gehabt aus den aufwandsgleichen Kosten, kalkulatorischen Abschreibungen sowie einer kalkulatorischen Verzinsung abzüglich der kostenmindernden Erträge und Erlöse bestehen. Welche Kosten genau anererkennungsfähig sind, soll in einer Festlegung genauer definiert werden.

Verpächter und Dienstleister

Zur Prüfung der Kosten von Verpächtern und Dienstleistern soll es einige Vereinfachungen geben. Beim Pachtentgelt soll z.B. der Minimumabgleich der Kosten entfallen, jedoch beim Dienstleister erhalten bleiben. Auch sollen die Regeln und Kostenansätze für Dienstleister – ohne derzeitige genauere Ausführungen - klarer und praxisorientierter verfasst werden.

Kalkulatorische Abschreibungen und WACC-Verzinsung

Der Nettosubstanzerhalt für Altanlagen soll in den Realkapitalerhalt überführt werden. Bisher wird das Sachanlagevermögen für Altanlagen (Anlagen bis 2005) gewichtet zu Anschaffungs- und Herstellkosten (AHK) und Tagesneuwerten bewertet. Für neue Anlagen ab 2006 gilt der Realkapitalerhalt (Bewertung rein zu AHK), welcher künftig nun auch für Altanlagen gelten soll. Die durch die Umstellung entstehenden Vermögensnachteile sollen angemessen ausgeglichen werden. Vorgeschlagen ist hierfür die Festschreibung der Restwerte zu Tagesneuwerten 2025 (Gas) / 2026 (Strom) für die verbleibende Restnutzungsdauer dieser Anlagen. Zur anstehenden Kostenprüfung könnte es damit wohl eine letztmalige Indizierung auf Tagesneuwerte geben. Die Verzinsung der Restwerte soll dann mit dem Nominalzinssatz erfolgen.

Weiterhin sollen die Nutzungsdauern und Anlagengruppen für Elektrizitätsverteilstellen angepasst und bereinigt werden. Für die Nutzungsdauern im Gasnetz soll dann Festlegungsverfahren KANU 2.0 gelten.

Die bisherige Ermittlung und Verzinsung des Eigenkapitals soll durch eine WACC-Verzinsung (Weighted Average Cost of Capital) abgelöst werden. Das kalkulatorische Vermögen (also Restwerte zzgl. Vorräte und einer Pauschale für das Umlaufvermögen) würde demnach nur noch um Baukostenzuschüsse (BKZ), Netzanschlusskostenbeiträge (NAKB) und Förderzuschüsse gemindert und das Ergebnis mit dem WACC-Zinssatz verzinst werden. Der übrige Ansatz von Abzugskapital entfielen. Durch die WACC-Verzinsung werden auch etwaige Darlehens- und Rückstellungszinsen

pauschal abgegolten. Im Gegenzug entfällt ein Ansatz des tatsächlichen Zinsaufwandes als auch der Zinserträge im Ausgangsniveau.

Auf Seite 16 des Eckpunktepapiers heißt es: *„Die Verzinsung für das eingesetzte Eigen- und Fremdkapital erfolgt künftig im Wege einer pauschalierten Kapitalverzinsung, eines sogenannten WACC-Ansatzes.“* Die Verzinsungsbasis wird mit einer durchschnittlichen Kapitalkostenrate (WACC) multipliziert. Diese ermittelt sich aus der pauschalen (und nicht unternehmensindividuellen) Eigen- und Fremdkapitalquote jeweils multipliziert mit den Eigen- und Fremdkapitalzinsen. Wie die Quoten und Zinssätze ermittelt werden sollen, bleibt im Eckpunktepapier offen.

Das Umlaufvermögen beabsichtigt die BNetzA zukünftig pauschal mit 1/24 der Netzkosten (unabhängig vom einem tatsächlichen Bilanzwert hierfür) und zzgl. der (angemessenen) Vorräte zu berücksichtigen. Dieser Ansatz wird ebenfalls beim Verpächter und Dienstleister angewandt. Jedoch wird in diesem Fall beim Netzbetreiber die Kostenbasis um die Pacht- und Dienstleistungsentgelte reduziert. Die Bilanz wird damit in den nächsten Kostenprüfungen an Relevanz verlieren – insbesondere die Finanzierungsstruktur (Ausnahme BKZ, NAKB, Fördermittel) als auch die fiktiven Kapitalausgleichsposten spielen dann keine Rolle mehr.

Zuschüsse

Die Auflösungserträge aus vereinnahmten BKZ, NAKB und sonstige Investitionszuschüsse sollen weiterhin bei den Netzkosten abgezogen werden. Durch den geplanten Abzug der noch nicht aufgelösten Zuschüsse vom zu verzinsenden Vermögen wird diese Form der Finanzierung gegenüber allen anderen Finanzierungsarten (z.B. Darlehen, Eigenkapital, ...) deutlich schlechter gestellt. Aus Sicht der BNetzA sollte daher noch ein Anreiz zur Erhebung von BKZ in die Festlegung einfließen. Ein BNetzA-Vorschlag sieht hierzu eine prozentuale Reduzierung der noch nicht aufgelösten Zuschüsse beim Abzug vom Vermögen vor.

Vom Netzbetreiber an das vorgelagerte Netz gezahlte BKZ wiederum sollen zukünftig als immaterielles Vermögen in der kalkulatorischen Verzinsung anerkannt werden. Dies wurde in der Vergangenheit leider stark unterschiedlich gehandhabt.

Gewerbesteuer

Bisher ist in die Ermittlung der Netzkosten eine **kalkulatorische** Gewerbesteuer eingeflossen. Die handelsrechtlichen Werte blieben unberücksichtigt. Die BNetzA strebt in Zukunft an, die **tatsächliche** Gewerbesteuer aus dem Jahres- bzw. Tätigkeitsabschluss in den Netzkosten anzusetzen. Trotz großen Widerstandes und Bedenken der Branche scheint die BNetzA von diesem Vorgehen nicht abzuweichen. **Für Netzbetreiber ohne ausgewiesene Gewerbesteuer im Tätigkeitsabschluss bedeutet die Umstellung den Wegfall dieser Kostenposition.**

Viele Fragen und Detailregelungen müssen im folgenden Prozess durch die BNetzA und die Expertenkreise noch erörtert werden. So bleiben zum einen die Dauer der nächsten Regulierungsperiode, die besonderen Herausforderungen von „Stilllegung und Rückbau“ im Gasnetz und zum anderen die genauen Bestimmungen der WACC-Verzinsung mit Eigen- und Fremdkapitalzinssätzen und Quoten noch offen.

Die BNetzA hat an einigen Stellen zudem noch Varianten bzw. Fragen in den Raum gestellt und bittet um Unterstützung in Form von Stellungnahmen. Auf Seite 11 des Eckpunktepapiers wird *„eine dezidierte Stellungnahme erwünscht, welche Argumente gegen die Vereinheitlichung der Nutzungsdauern auf den unteren Rand für die Nutzungsdauern Elektrizität sprechen.“* Zudem werden die Netzbetreiber auf S. 19 zu ihrer Meinung zu den BKZ und hier speziell zu einer Anreizkomponente zur Erhebung ebendieser gebeten.

Ende des Jahres 2024 sollen detailliertere Vorgaben zum Ausgangsniveau konsultiert werden. Für die Ausgestaltung der Regulierungsperioden inkl. Erlösobergrenzen, Kapitalkostenabgleich und Bildung der Netzentgelte soll die [RAMEN-Festlegung](#) (GBK-24-01-3#3) gelten. Hierzu wurden noch keine Eckpunkte auf der Homepage veröffentlicht. Auch hier ist eine Konsultation des Festlegungsentwurfs für Ende 2024 geplant.

Der Ansatz der tatsächlichen Gewerbesteuer wird bei allen Beteiligten einen erhöhten Bearbeitungs- und Diskussionsaufwand nach sich ziehen; die von der BNetzA daraus resultierende angestrebte Kostensenkung ist von der Höhe und Bedeutung her mehr als fraglich. Auftretende Schwankungen im Basisjahr (z. B. Mindererlöse Gasnetz auf Grund warmer Wintermonate) verändern das zu versteuernde Ergebnis und damit die Höhe der Gewerbesteuer signifikant mit negativen Auswirkungen auf die Ausgangsbasis.

Auch der Abzug von BKZ, NAKB und Fördermitteln bei der Verzinsungsbasis schafft finanzielle Fehlanreize. Durch die resultierende „negative“ Verzinsung von BKZ, NAKB und Förderzuschüssen werden diese Finanzierungsformen erheblich gegenüber allen anderen Finanzierungsmöglichkeiten benachteiligt. Dies ist grundsätzlich auch der BNetzA bewusst, weshalb selbige mit einer Pauschalierung beim Abzug entgegenwirken möchte. Die Abkehr von der Eigenkapitalverzinsung wird damit nur halbherzig vollzogen. In diesen Punkten sehen wir daher weder die angekündigte Vereinfachung noch einen Bürokratieabbau.

Wir werden zum Sachverhalt weiter informieren.

Für Rückfragen hierzu stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr Team von Hartmann & Wiegler Consulting GmbH

In Kooperation mit Consulting Ulm & Schendel GmbH & Co. KG